



Börsenordnung

Die Börsenordnung wurde durch die Vogelfreunde Emmendingen und Umgebung e.V. vertreten durch den 1. Vorsitzenden Dominik Burger, Gewerbestraße 7, 79297 Winden, erlassen.

§ 1 Geltungsbereich, Veranstalter und Börsenverantwortlicher

Geltungsbereich:

Vogelbörse am **05.02.2023** in der Zeit von 09:00 – 16:00 Uhr
in der Heinz-Ritter-Halle in 79279 Vörstetten.

Veranstalter:

Vogelfreunde Emmendingen und Umgebung e.V.
Gewerbestraße 7
79297 Winden

Für die Organisation und Durchführung der Börse ist verantwortlich:

Dominik Burger, 1. Vorsitzender
Gewerbestraße 7
79297 Winden
Mobil 0172 3005927

§ 2 Gegenstand der Tierbörse

Die Tierbörse dient ausschließlich dem Verkauf und/oder Tausch von

- Sittichen und Papageien
- Australischen und Afrikanischen Exoten
- Kanarienvögel
- sowie tierschutzgerechtem Zubehör und Fachliteratur unmittelbar durch den Anbieter.

§ 3 Börsenteilnehmer/Anbieter

- Die Börse dient grundsätzlich dem Angebot von Tieren zum Verkauf oder Tausch durch Privatpersonen.
- Gewerbsmäßige Züchter und Händler sind nicht zugelassen.
- Alle Anbieter müssen die
 - o durch die zuständige Behörde verfügten Auflagen, soweit die Anbieter betreffen
 - o relevanten tierschutzrechtlichen Bestimmungen und
 - o die Börsenordnung kennen und sich vor Börsenbeginn auf ihre Einhaltung verpflichten.
- Das Anbieten von Tieren ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich.
- Jedem Anbieter steht nur der zugewiesene Platz zur Verfügung.
- Anbieter, die Tiere in ungeeigneten Behältnissen anbieten, werden nicht zugelassen bzw. der Börse verwiesen.

§ 4 Allgemeine Durchführungsbestimmungen

- Der Besuchsverkehr in den Börsenräumen beginnt am 03.04.2022 um 10:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr. In den Börsenräumen besteht Rauchverbot. Tiere, die nicht auf der Tierbörse angeboten werden sollen, haben kein Zutritt zum Börsengelände.

§ 5 Ausübung des Hausrechts

- Der Börsenverantwortliche und die Aufsichtsperson sind gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Sie können bei Zuwiderhandlungen gegen durch die zuständige Behörde verfügte Auflagen, die Börsenordnung oder tierschutzrechtliche Bestimmungen Personen von der Börse ausschließen.
- Bei schwerwiegenden Verstößen oder im Wiederholungsfall kann ein Anbieter oder Besucher zeitlich begrenzt oder auf Dauer von der Teilnahme an weiteren Börsen dieses Veranstalters ausgeschlossen werden.

II. Angebot, Kauf und Tausch von Tieren

§ 6 Angebotene Tiere

- Das Anbieten von Wildfängen (Naturentnahmen) ist untersagt.
- Das Anbieten von Wildfängen (Naturentnahmen) ist nur statthaft, wenn sichergestellt ist, dass die angebotenen Individuen in einer privaten Haltung tiergerecht gehalten werden können. Dieses kann z.B. durch den Nachweis erfolgen, dass die Tiere seit mehreren Jahren in menschlicher Obhut gehalten wurden.
- Sofern eine Herkunftsbescheinigung nicht ohnehin auf Grund geltender Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, kann der Käufer verlangen, dass ihm der Verkäufer eine Bescheinigung über die Herkunft des Tieres ausstellt.
- Das Anbieten giftiger und anderer Tiere, die dem Menschen gefährlich werden können, hat zu unterbleiben.
- Kranke, verletzte, geschwächte, abgemagerte oder solche Tiere, bei denen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere § 6 (Amputation) oder § 11b (Qualzucht; vgl. „Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes“) festzustellen sind, gestresste Tiere oder Tiere mit sonstigen erheblichen Verhaltensauffälligkeiten dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände verbracht werden. Wird ein solches Tier während der Veranstaltung beobachtet, muss es umgehend abgesondert und im Bedarfsfall behandelt werden.
- Jungtiere, die noch nicht entwöhnt sind oder Tiere, die noch nicht selbstständig Futter und Wasser aufnehmen können, dürfen nicht angeboten werden.

§ 7 Abgabe von Tieren an Kinder und Jugendliche

- Tiere dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur im Beisein eines der Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

§ 8 Allgemeine Anforderungen an die Präsentation der Tiere

- Die Tiere müssen sich spätestens am 3. April 2022 um 11:00 Uhr in den dafür vorgesehenen Verkaufsbehältnissen auf dem Verkaufsstand befinden. Die Anbieter müssen mit ihren Tieren das Börsengelände am 3. April 2022 nach 16:00 Uhr verlassen haben.

- Tiere sind ständig durch den Anbieter oder von ihm beauftragte geeignete Personen zu beaufsichtigen.
- In der Zeitspanne zwischen dem Erwerb eines Tieres und der Abreise des Erwerbers muss das Tier entweder am Verkaufsstand belassen oder in dem dafür vorgesehenen, separaten Bereich auf dem Börsengelände aufbewahrt werden.
- unverträgliche Tiere müssen zu jeder Phase des Transports und der Börse getrennt gehalten werden.
- das Anbieten von Futtertieren und Beutegreifern erfordert eine räumliche Trennung.
- Jeder Anbieter von Tieren hat eine ausreichende Anzahl geeigneter Behältnisse bereit zu halten, die er dem Käufer für den tiergerechten Transport zur Verfügung stellen kann.

§ 9 Verkaufsbehältnisse

- Als Verkaufsbehältnisse sind nur folgende Behältnisse zugelassen:
Ausstellungskäfige die auf 3 Seiten geschlossen sind.
- Als Verkaufsbehältnisse sind nur solche Behältnisse zugelassen, die von ihrer Größe und den darin realisierbaren Umweltbedingungen den Ansprüchen der angebotenen Tiere gerecht werden. Eine genauere Darstellung unter Berücksichtigung der tierart- bzw. tierkategoriespezifischen Anforderungen findet sich in Abschnitt III (Spezifische Durchführungsbestimmungen).
- Die Behältnisse müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein und vor jeder Wiederverwendung gereinigt und desinfiziert werden. eine ausreichende Belüftung muss gewährleistet und ggf. ausreichend geeignetes Bodensubstrat vorhanden sein. Zur Vermeidung von unnötigem Stress dürfen die Behältnisse möglichst nur von einer Seite her einsehbar sein. Sie sind mit geeigneten Rückzugsmöglichkeiten (z.B. Wurzeln, Pflanzenbüschel oder anderen Verstecken) auszustatten, insbesondere wenn die angebotenen Tiere nachtaktiv oder besonders stressanfällig sind.
- Die Behältnisse sind durch den Anbieter gegen das Hineingreifen und die Entnahme von Tieren durch Unbefugte zu sichern.
- Verkaufsbehältnisse müssen mindestens in Tischhöhe stehen.
- Um zu vermeiden, dass die Verkaufsbehältnisse angerempelt oder durch Unbefugte aufgenommen werden, ist es notwendig, die Anordnung zweier Tischreihen bei gleichzeitiger Positionierung der Verkaufsbehältnisse auf der den Besuchern abgewandten Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten (Tischreihe oder vergleichbare Maßnahmen), einen Mindestabstand zwischen Besuchergang und Verkaufsbehältnissen von 50 cm sicherzustellen.
- Verkaufsbehältnisse dürfen nur gestapelt werden, wenn daraus keine Beeinträchtigung der Tiere, z.B. durch schlechte Luftführung, herabfallende Fäkalien, aggressiv Auseinandersetzungen oder die Gefahr des Umfallens des Behälterstapels resultieren kann.
- Ausstellungskäfige, Volieren und andere tierschutzgerechte Verkaufsbehältnisse werden durch die „Vogelfreunde Emmendingen und Umgebung e. V.“ zur Verfügung gestellt.

§ 10 Besondere Bestimmungen zur Sicherstellung des Tierschutzes

- Geschlechtsbestimmungen mit Hilfsmitteln, z.B. Sonden, sind auf der Börse nicht zulässig.
- Das Beklopfen oder Schütteln von Behältnissen mit Tieren ist tierschutzwidrig und deshalb zu verhindern.
- Das Herausnehmen der Tiere aus den Behältnissen darf nur durch den Anbieter bei Vorliegen eines triftigen Grundes, z.B. einer ernsthaften Kaufabsicht, erfolgen.

Nicht statthaft sind: das Herausnehmen zu Werbezwecken sowie ein Herumreichen unter den Besuchern.

- Den Tieren muss unter Beachtung tierarztspezifischer Anforderungen ausreichend Futter und Flüssigkeit in hygienisch einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt werden.
- Beim Transport von Tieren sind die einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutztransportverordnung zu beachten. Insbesondere dürfen den Tieren keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Der Transport der Tiere darf nur in geeigneten Transportmitteln unter zuträglichen Klimabedingungen und soweit erforderlich mit ausreichendem Sichtschutz erfolgen. Zur Auslegung können die CITIES-Leitlinien für den Transport und die IATA-Richtlinien herangezogen werden.
- Die Aufbewahrung von Tieren in unbeaufsichtigt abgestellten Fahrzeugen ist verboten, wenn mit ungünstigen klimatischen Bedingungen zu rechnen ist.

§ 11 Behandlung erkrankter Tiere

- Erkrankte oder verletzte Tiere sind abzusondern und nach Bedarf zu behandeln.
Der nachfolgende Tierarzt ist in Rufbereitschaft:
Tierarztpraxis Dr. med. vet. Marcellus Bürkle,
Telefon: 07841/6656873, E-Mail: info@dr-buerkle.de
befindet sich in der festgelegten Zeit der Börse in Rufbereitschaft

§ 12 Beratung und Information

- Name und Anschrift des Anbieters sind an gut sichtbarer Stelle unmittelbar am Angebotsplatz anzubringen. Darüber hinaus sind die Verkaufsbehältnisse in geeigneter Form mit Hinweisschildern zu versehen, aus denen folgende Angaben zu entnehmen sind:
 - o Name/n der Tierart/en (wissenschaftlich und Deutsch)
 - o Herkunft
 - o Geschlecht (soweit bekannt)
 - o Haltungsvoraussetzungen und Pflegehinweise,
z.B. Vergesellschaftung, Temperatur, wasserwerte, Luftfeuchtigkeit
 - o Adultgröße
 - o Fütterungshinweise bei sogenannten Nahrungsspezialisten
 - o Schutzstatus nach Artenschutzrecht
 - o Geburts- bzw. Schlupfdatum (soweit bekannt)
 - o Gegebenenfalls Preis bzw. Tauschwert

Auf Angaben, die sich auch dem unkundigen Besucher erschließen, kann verzichtet werden.

- Der Anbieter hat den Käufer bzw. Tauschpartner über die Haltungs-, Fütterungs- und Pflegebedingungen der angebotenen Tiere fachkundig zu beraten.
- Tieranbieter müssen die Käufer auf eine mögliche Trächtigkeit von Tieren hinweisen.

II. Angebot, Kauf und Tausch von Tieren

Besondere Bedingungen für Psittaciden, Finkenvögel, Prachtfinken, Witwenvögel, Starenvögel und andere Weichfresser

1. Käfigmindestgrößen (Käfiginnenmaße; Länge x Breite x Höhe) und Ausstattung:

Vögel bis zur Größe von Wellensittiche, Agaporniden, Neophemen:
34 x 16 x 29 cm

Vögel bis zur Größe von Rosellasittichen oder Mohrenkopfpapageien:
45 x 22 x 38 cm

Kurzschwänzige Papageienarten, die größer als Mohrenkopfpapageien und kleiner als Graupapageien sind, sowie langschwänzige Psittaciden bis zur Größe eines Halsbandsittiches (Gesamtlänge Halsbandsittich ca. 40 cm):
49 x 22 x 44 cm

Kurzschwänzige Papageienarten und langschwänzige Psittaciden bis zur Größe eines Königssittichs (Gesamtlänge Königssittich ca. 45 cm):
60 x 28 x 59 cm

2. Jeder Käfig muss mit mindestens 2 geeigneten Sitzstangen ausgestattet sein.
3. der Abstand der Gitterstäbe muss gewährleisten, dass die Vögel ihre Köpfe nicht zwischen die Stäbe stecken können.
4. Es dürfen grundsätzlich maximal 2 untereinander verträgliche Vögel gemeinsam in einem Käfig untergebracht sein.
5. In jedem Käfig muss eine Tränkschale mit frischem Wasser sowie frisches Futter vorhanden sein.
6. Verkaufskäfige sollten möglichst nur von einer Seite einsehbar sein. Eine geschlossene Rückwand ist in jedem Fall notwendig.

Winden, 02. Januar 2023



Dominik Burger

1. Vorsitzender „Vogelfreunde Emmendingen und Umgebung e.V.“